

42-641-1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Bayer. Naturschutzfonds auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung
für Renaturierungsmaßnahmen am Schimmel- und Riedelsbach im Bereich der Fl.Nrn. 848/4, 849,
852 und 854 der Gemarkung Neureichenau sowie der Fl.Nrn. 14 und 15 der Gemarkung Klafferstraß**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Der Bayer. Naturschutzfonds beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Renaturierung des Schimmel- und Riedelsbaches.

Das Vorhaben wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Fachberatung für Fischerei abgestimmt. Durch den geplanten Gewässereingriff sollen Neunaugenhabitats optimiert werden. Dies soll durch das Anlegen von strukturreichen Mäanderbögen geschehen. Des Weiteren sollen die ehemaligen Gerinne als unterstrom angebundene Nebenarme für Aalrutten und juvenile Stadien bzw. als Amphibienlebensräume bestehen bleiben.

Die Renaturierung des Schimmel- und Riedelsbaches stellt einen genehmigungspflichtigen Gewässer-ausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG dar. Gemäß der Zuordnung zur Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren des Bayer. Naturschutzfonds keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere wurde nach entsprechender fachlicher Abstimmung festgestellt, dass das Anlegen von mäandrierenden Gewässerabschnitten vielmehr einer **Förderung und Umsetzung von Naturschutzziele**n dient.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 03.02.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau



Höcherl

Regierungsdirektor